

Verlangt ein Straftatbestand zusätzlich zur vorsätzlichen Rechtsgutsverletzung eine besondere Gesinnung des Täters oder eine für ihn psychisch belastende Situation, die sich strafmildernd oder -ausschließend auswirkt, ist umstritten,

ob diese Merkmale als spezielle Schuldmerkmale nach § 29 oder 28 StGB zu erfassen sind.

Bsp.: Der Täter handelt rücksichtslos nach § 315c I Nr. 2 StGB. Das weiß der Anstifter, jedoch hat er ein billigenwertes Motiv.

a) Einheitstheorie

Teilweise werden diese Merkmale als spezielle Schuldmerkmale **nach § 29 StGB** erfasst.

Argument:

- Spezielle Schuldmerkmale bestimmen den **Schuldgehalt** der Tat nicht nur als Reflex des Unrechts, sondern charakterisieren selbst, unmittelbar und ausschließlich das Gesinnungsunrecht (Stichwort: **Schuldprinzip**).

b) Spezialitätstheorie

Überwiegend werden alle besonderen Merkmale als spezielle Schuldmerkmale nach § 28 StGB behandelt (Stichwort: **Spezialität von § 28 ggü. § 29 StGB**); für § 29 StGB verbleiben nur die allgemeinen Schuldmerkmale.

Argument:

- Das Schuldprinzip verlangt nur, dass **jeder nach seiner Schuld** bestraft wird und **nicht**, dass nur bestraft werden darf, wer **dieselbe** Schuld aufweist wie der Täter. Die fehlende „Sonderschuld“ beim Teilnehmer wird durch die **Strafrahmenreduktion des § 28 I StGB** hinreichend erfasst.

Hinweis

Der Meinungsstreit entscheidet über den **systematischen Ort der Prüfung** des jeweiligen Merkmals. Im Bereich der Teilnahme ist auf **strafmodifizierende** Schuldmerkmale entweder § 29 oder § 28 II StGB anzuwenden. Ein Unterschied im Ergebnis ergibt sich daraus nicht. Fehlt bei einem Teilnehmer aber ein **strafbe-gründendes** Schuldmerkmal, führt die Anwendung von § 29 StGB zur Straflosigkeit, § 28 I StGB jedoch nur zu Strafmilderung. *Bsp.: „rücksichtslos“ iSv § 315c I Nr. 2 StGB, Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe nach BGH-Auffassung.*